

Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für die Kattwinkelsche Fabrik Wermelskirchen vom 03.12.1998 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 22.11.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 15.11.2004 folgende Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für die Kattwinkelsche Fabrik beschlossen:

§ 1**Gegenstand und Zweck des eigenbetriebsähnlichen Betriebes**

- 1) Das Zentrum für Kultur und Jugendarbeit der Stadt Wermelskirchen wird als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung geführt. Es steht als multifunktionales Begegnungszentrum allen Bürgern der Stadt Wermelskirchen offen. Es soll die Leitideen der Emanzipation, Integration und Partizipation der Nutzer fördern.
- 2) Zweck des Betriebes ist es, in Wermelskirchen pädagogische Kinder- und Jugendarbeit nach den Bestimmungen des KJHG und ein regelmäßiges soziokulturelles Veranstaltungsangebot vorzuhalten. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Betriebs, kommerzielle Kulturveranstaltungen durchzuführen sowie einen öffentlichen Gastronomiebetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht zu betreiben. Die Erfüllung der pädagogischen bzw. soziokulturellen Aufgaben haben Vorrang gegenüber den Gewinninteressen des Betriebes.
- 3) Der Betrieb führt den Namen "Kattwinkelsche Fabrik".

§ 2**Zuständigkeit des Jugendamtes**

- 1) Gemäß § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wermelskirchen ist das Jugendamt nach Maßgabe des KJHG und der dazu erlassenen Ausführungsgesetze für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.
Die pädagogische Kinder- und Jugendarbeit nach den Bestimmungen des KJHG in der Kattwinkelschen Fabrik ist Teil von öffentlicher Jugendhilfe und ist daher mit der Verwaltung des Jugendamtes mindestens einmal jährlich abzustimmen.
- 2) Das Abstimmungsergebnis über das Angebot der öffentlichen Jugendhilfe in der Kattwinkelschen Fabrik für das jeweils kommende Jahr ist spätestens in der letzten Sitzung des Vorjahres im Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 3**Werkleitung**

- 1) Die Werkleitung besteht aus einem/einer Leiter/in. Dieser/diese wird vom Rat der Stadt Wermelskirchen auf Vorschlag des Kultur-/Werksausschusses Kattwinkelsche Fabrik bestellt.
- 2) Die Aufgaben des/der Werkleiter/in werden in einer Dienstanweisung geregelt. In deren Rahmen leitet er/sie die Einrichtung eigenverantwortlich.
- 3) Die Kattwinkelsche Fabrik wird von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, Abschluss von Verträgen.
- 4) Die Werkleitung hat den Verwaltungsvorstand und den Kultur-/Werksausschuss Kattwinkelsche Fabrik regelmäßig über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.
- 5) Die Werkleitung ist unter Beachtung von § 1 Abs. 2 dieser Satzung für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

§ 4**Vertretung des Betriebes**

- 1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten der Kattwinkelschen Fabrik Wermelskirchen, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Kultur-/Werksausschusses Kattwinkelsche Fabrik unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten der Kattwinkelschen Fabrik vertritt der Bürgermeister die Stadt.

- 2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen der Kattwinkelschen Fabrik ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen, die übrigen Dienstgeschäfte „im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Kattwinkelsche Fabrik“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- 3) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll (§ 64 Abs.1 GO NW) sind vom Bürgermeister oder dessen Vertreter und dem Werkleiter oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 64 Abs.2 GO NW und werden von der Werkleitung vertreten.
- 4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen öffentlich bekannt gemacht.

§ 5

Zuständigkeiten des Rats der Gemeinde

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere

- die Bestellung des/der Werkleiters/-in
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Höhe des städtischen Zuschusses
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde

§ 6

Kultur-/Werksausschusses Kattwinkelsche Fabrik

- 1) Die nach der Eigenbetriebsverordnung dem Werksausschuss obliegenden Aufgaben werden vom Kultur-/Werksausschuss Kattwinkelsche Fabrik wahrgenommen. Er überwacht die Werkleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse, der Produkt- und Leistungsplanung sowie der Wirtschafts- und Finanzplanung. Hierzu legt die Werkleitung halbjährlich Berichte vor, die eine Umsetzung der Planungen wie auch die Abweichungen aufzeigen, analysieren und Vorschläge zur Nachbesserung enthalten.
- 2) Zur Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit gehören dem Kultur-/Werksausschuss Kattwinkelsche Fabrik zwei Mitglieder mit beratender Stimme an, die vom Rat auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt werden.
- 3) Der Kultur-/Werksausschuss Kattwinkelsche Fabrik entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind; insbesondere entscheidet der Kultur-/Werksausschuss Kattwinkelsche Fabrik in den ihm vom Stadtrat gemäß Zuständigkeitsverordnung ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Festsetzungen allgemeiner Bedingungen und Regelungen für Leistungen, soweit diese nicht in den Satzungen festgelegt sind;
 - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung;
 - c) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 12 dieser Satzung;
 - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - e) Entscheidungen über Verträge und Auftragsvergaben, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 250.000,- € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung (§ 3 Abs. 3) und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 - f) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 2.500,- € übersteigen;
 - g) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters an die Werkleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung, wenn die Werkleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßen Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt;
 - h) Zustimmungen zum Erlass von Dienstanweisungen für die Werkleitung;
 - i) Bestellung der stellvertretenden Werkleitung.
- 4) Der Kultur-/Werksausschuss Kattwinkelsche Fabrik berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Kultur-/Werksausschusses Kattwinkelsche Fabrik entscheiden.
- 5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem

Mitglied des Kultur-/Werksausschusses Kattwinkelsche Fabrik.

§ 7 Stellung des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Kattwinkelschen Fabrik.
- 2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Werkleitung Weisungen erteilen.
- 3) Die Werkleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Kattwinkelschen Fabrik rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 4) Glaubt die Werkleitung, nach pflichtgemäßen Ermessen die Verantwortung für die Durchführung von Weisungen des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Kultur-/Werksausschuss Kattwinkelsche Fabrik zu wenden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 8 Aufgabenerledigung/Personalstellung

- 1) Die Kattwinkelsche Fabrik beschäftigt kein eigenes Personal. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sie sich der Einrichtungen und des Personals der Stadt Wermelskirchen. Die hierfür anfallenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten erstattet die Kattwinkelsche Fabrik der Stadt Wermelskirchen.
- 2) Die Stadt Wermelskirchen stellt der Kattwinkelschen Fabrik das im Wirtschaftsplan und im Stellenplan beschlossene Personal zeitnah zur Verfügung. Bei Ausschreibung und Stellenbesetzung sollen die Vorschläge der Werkleitung berücksichtigt werden.

§ 9 Unterrichtung des Kämmersers

- 1) Die Werkleitung hat dem Kämmerser den Entwurf des Wirtschafts - und Finanzplans sowie des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- 2) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der Kattwinkelschen Fabrik, die eine nachträgliche Erhöhung der im Haushaltsplan der Stadt Wermelskirchen festgesetzten Beträge erfordern, ist der Kämmerser zu hören.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 153.387,56 €.
- 3) Die Werkleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 4) Ziel des Wirtschaftsplanes ist die Aufrechterhaltung und Erweiterung des derzeitigen Angebots der Kattwinkelschen Fabrik. Insbesondere soll der Wirtschaftsplan dazu dienen, die in einer noch zu erarbeitenden Konzeption festgelegten Ziele für die Einrichtung zu verwirklichen. Es wird angestrebt, die Verlustabdeckung durch den städtischen Haushalt zu verringern.
- 5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs.5 Satz 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 %, mindestens jedoch 5.000,- € des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Kultur-/Werksausschusses Kattwinkelsche Fabrik.
- 6) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Kultur-/Werksausschuss Kattwinkelsche Fabrik vorzulegen.
- 7) Für die ortsübliche Bekanntmachung nach § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt zum 01.01.1999 in Kraft.

(Hinweis: Die 3. Nachtragssatzung vom 22.11.2004 ist am 30.11.2004 in Kraft getreten.)